

# Wiederaufbau des zivilen Luftschutzes

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **17 (1951)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363391>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

obligatorischen Bau von Luftschutzräumen, der — wie Nationalrat Freimüller in der Diskussion darlegte — dem Ende der parlamentarischen Beratung entgegengeht.

Da die Massnahmen des Luftschutzes sehr weitschichtig sind und in die grundlegenden Lebensverhältnisse eingreifen, rechtfertigt sich sein Einbau in die zivilen Organisationen. Der Umfang ist durch das Gesetz selbst festzulegen. Es sind allgemeine Massnahmen für alle Gemeinden und spezielle Massnahmen für besonders gefährdete Ortschaften und Betriebe ins Auge gefasst, wie Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten bei Angriffen und über die unerlässlichen Schutzeinrichtungen, Verdunkelung, Verkehrsregelung bei Alarm usw.

Daneben ist die Schaffung einer zivilen Luftschutzorganisation nicht zu umgehen. Luftschutzpflichtig sollen alle Ortschaften von einer bestimmten Grösse an (man denkt an 1000 und mehr Einwohner) erklärt werden, wobei es den Kantonen obliegt, die Grenzen im Detail abzustecken und unter Umständen auch kleinere, besonders exponierte Ortschaften zu unterstellen, grössere auszunehmen. Die zivile Luftschutzorganisation umfasst eine Alarmorganisation, ferner (und darauf ist das Hauptgewicht zu legen, da die grössten Verluste erfahrungsgemäss erst nach der Bombardierung durch Brände, Panik usw. entstehen) die Schadensbekämpfung durch Hauswehren, Betriebsluftschutz als Tragpfeiler der ganzen Organisation, Kriegsfeuerwehr zur Unterstützung der Hauswehren, Organisationen des Sanitätsdienstes, der Fürsorge für Ausgebombte, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Dienste. Die Vielfalt dieser Massnahmen verlangt eine Koordination durch die in jeder Ortschaft zu bestellende Luftschutzleitung.

Wesentlich ist die Kompetenzausscheidung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Dem Bund steht die Oberaufsicht zu, und er erlässt die allgemeinen Richtlinien. Er muss sich auch das Recht vorbehalten, Luftschutzgeräte auf die Eignung zu prüfen, bevor sie in den Handel kommen. Die Organisation der Luftschutzmassnahmen ist Sache der Kantone; der Vollzug ist den Gemeinden überlassen. Es ist eine allgemeine Luftschutzpflicht vorzusehen mit einer gesetzlichen Festlegung der Altersgrenze und der maximalen Dienstdauer. Es muss ernstlich an die Frage herangetreten werden, ob die Luftschutzdienstpflicht nicht für jedermann, ohne Rücksicht auf Geschlecht und die Nationalität, vom 15. bis 65. Altersjahr eingeführt werden soll. Die Ausbildung könnte in Friedenszeiten auf maximal 48 Stunden im Jahr (für Kader 96 Stunden) befristet werden; im Aktivdienst richtet sich die Dienstdauer

nach dem tatsächlichen Bedarf, wobei jedoch die zivile Tätigkeit der in der Wirtschaft Unabkömmlichen nicht beeinträchtigt werden darf.

Es soll den Kantonen überlassen werden, die Bestände der zivilen Luftschutzorganisationen festzulegen. So erhalten sie gegenüber früher mehr Verantwortung und Kompetenzen. Sie sollen auch das Recht haben, das Material und die Einrichtungen zu bestimmen. Einer der dringendsten Wünsche in dieser Hinsicht wäre eine Vereinheitlichung des Feuerwehrmaterials, namentlich der Schläuche und der Schlauchkuppelungen, da das die nachbarliche Aushilfe und namentlich die Unterstützung durch die feldgraue Luftschutztruppe erleichtern würde.

Ein letztes wichtiges Gebiet umfasst die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und der Armee. In diesem Zusammenhang bedarf die Stellung der feldgrauen, neuen Luftschutztruppe der Abklärung. Dieser kommt bei schweren Verschüttungen, grossen Flächenbränden usw. zum Einsatz. Er verfügt über eine spezielle Ausrüstung mit Brennern, Sauerstoffgeräten, Motorspritzen, Apparaten zur Feststellung chemischer, biologischer und radioaktiver Kampfstoffe usw. Da die Handhabung all dieser Geräte eine besondere Ausbildung erheischt, ist diese nur im Rahmen der normalen Dienstleistungen der Feldarmee möglich. Der feldgraue Luftschutz wird grösseren Ortschaften als örtliche Verstärkung der zivilen Luftschutzorganisationen zugeteilt. Er bleibt bis zum Einsatz in der Hand des Territorialkommandanten. Daneben sollen vier vollmotorisierte Bataillone als regionale Reserve bereitgestellt werden.

Ein zweiter Berührungspunkt zwischen zivilen Behörden und Armee besteht im Alarmdienst, der vom Territorialdienst aufgebaut worden ist in Zusammenarbeit mit den 23 Fliegerauswertezentralen und der PTT. Es wurde die Möglichkeit geschaffen, durch den Telephonrundspruch (Linie 3) die Bevölkerung direkt auf die drohende Gefahr durch Flieger, radioaktive Stoffe, Bruch von Staumauern usw. aufmerksam zu machen und Verhaltensmassregeln zu erteilen.

Das Problem der Zusammenarbeit zwischen zivilen Behörden und Territorialdiensten bildete Gegenstand eines zweiten Vortrages von Oberst Koenigs, Kommandant der Territorialzone 1. In detaillierten Ausführungen schilderte der Referent Aufgaben und Aufbau der Territorialdienste und schälte die vielen Berührungspunkte der zivilen und militärischen Instanzen heraus, um die gegenseitigen Kompetenzen zu umschreiben und abzugrenzen. («Bund».)

---

## Wiederaufbau des zivilen Luftschutzes

Neue Netze beginnen sich über das Gebiet der Schweiz zu spannen. Es sind nicht durchwegs Netze der Spionage und der Spekulationen internationaler Politik. Wir denken gegenwärtig vielmehr an die *Verstärkung unserer Landesverteidigung, und zwar sowohl auf militärischem als auch auf zivilem Gebiet.* Dazu gehört z. B. die Wiedererstellung der Bereitschaft der Alarmanlagen für Armee und Zivilbevölkerung; von der schnellen und richtigen Funktion dieses Netzes — das vom Fliegerbeobachtungs- und Meldedienst ausgeht und in der Betätigung der örtlichen Sirenen für die Warnung vor Bombardierung unserer

Wohn- und Arbeitsstätten endet — hängt weitgehend die Wirksamkeit der persönlichen Schutz- und Rettungsmassnahmen der Menschen selbst im Kriegsfall ab.

Es gibt aber noch ein anderes Netz, das gegenwärtig mit Beschleunigung über unser Land ausgebreitet wird: *die Neuorganisation der Hauswehren* als überaus wichtiger Teil des zivilen Luftschutzes, dem trotz der Schaffung einer Luftschutztruppe der Armee ungeschmälerte Bedeutung zukommt. Denn die Schäden, welche durch Fliegereinwirkung und Fernwaffenbeschuss verursacht werden, müssen in erster Linie an

der Quelle ihrer Entstehung bekämpft werden, damit sie sich nach Möglichkeit nicht noch weiter ausbreiten können. So wie die Familie die kleinste Zelle der Gemeinschaft darstellt und die zahlenmässig stärkste Grundstütze des Staates bildet, muss im Kriegs- und Katastrophenfall die Abwehr schon vom eigenen Heim und Herd ausgehen. Es geht um den Schutz der Angehörigen der in den Kampf ziehenden Wehrmänner. Zu diesen daheimbleibenden Menschen gehören die schutzbedürftigen Alten, Gebrechlichen, Frauen und Kinder sowie andererseits diejenigen Arbeitsfähigen, welche die wirtschaftliche Versorgung der eigenen Armee sicherzustellen haben.

Die Kriegsorganisation der Hauswehren basiert auf dem Grundsatz des Selbstschutzes. Wer in einem Wohnhaus noch irgendwie mithelfen kann, im Bombardierungsfalle das Feuer zu bekämpfen und allfällig Verletzte oder Verschüttete zu retten, ist gehalten, dies nach Massgabe seiner Kräfte zu tun. Auch Frauen und Jugendlichen ist daher bei den Hauswehren eine wichtige Rolle zugewiesen. Aehnlich wird der Betriebsluftschutz aus Angehörigen der entsprechenden Werkbelegschaften gebildet. Als Mittel dienen diesen Organisationen hauptsächlich die Eimerspritzen, welche nebst den Sandsäcken und Wassereimern einfache, mit geringen Kosten zu beschaffende und doch wirksame Instrumente zur Brandbekämpfung bilden; ferner die zur Leistung erster Hilfe geeigneten Werkzeuge wie Brecheisen, Schaufeln, Pickel, Sanitätsmaterial usw.

sowie die persönliche Ausrüstung und Bekleidung der Hauswehrangehörigen.

Nachdem in den zwei letzten Jahren für alle Kantone und Bezirke Hauswehrinstruktoren bestimmt worden sind, ist nun die Ausbildung der Orts-, Quartier- und Blockwarte in den hauswehrrpflichtigen Ortschaften (das sind in der Regel solche von 1000 Einwohnern an) im Gange. Wenn man bedenkt, dass dies beispielsweise für die Stadt Zürich annähernd 100 Quartierwarte und über 1000 Blockwarte ergibt, kann man die Grösse und Bedeutung dieser zivilen Schutzorganisationen, wie sie sich später durch die Ausbildung der Gebäudewarte und der Hauswehrangehörigen darbieten, ermessen. Analog dazu hat der Bundesrat kürzlich einen Beschluss über die Ausbildung von Instrukto- ren für den Betriebsluftschutz erlassen.

Damit allein ist aber das ganze Gebiet der zivilen Luftschutzmassnahmen noch keineswegs erschöpft. Es ist vielmehr nötig, auch die Kriegsfeuerwehren neu zu organisieren, welche im Kriegsfall die zur Armee einrückenden Angehörigen der ordentlichen Gemeindefeuerwehren ersetzen müssen, ferner die Organisation örtlicher Sanitäts- und Obdachlosendienste und vieles andere mehr. Alle diese zivilen Luftschutzmassnahmen sollen so bald als möglich in einem neuen Bundesbeschluss zusammengefasst eine neue gesetzliche Grundlage erhalten, die in Vorbereitung steht und nur unter der willigen Mithilfe aller dazu geeigneten Personen wirksam gestaltet werden kann. a.

---

## Schutzmassnahmen

### Das Ueberleben von Atombombenangriffen

(Fortsetzung)

#### Was ist «induzierte» Radioaktivität?

*Da sich die Explosions-Radioaktivität von den höhern Stockwerken deines Hauses nicht fernhalten lässt, musst du wissen, was du von ihr zu gewärtigen hast*

Wenn eine Atombombe innerhalb eines Kilometers oder ein wenig weiter entfernt in der Luft über deinem Hause explodiert, gibt es so gut wie keine Möglichkeit, die Explosions-Radioaktivität von den über dem Erdboden befindlichen Stockwerken fernzuhalten. Es ist möglich, dass du es dann mit induzierter Radioaktivität zu tun hast, d. h., goldene, silberne und viele andere Gegenstände werden künstlich radioaktiv. Diese Art der Radioaktivität bietet jedoch keine grossen Gefahren. Wirf also deshalb keine Bandagen und andere Hilfsmittel, die sich im Medizinschränkchen befinden, fort; du kannst die Sachen ohne jede Gefahr benutzen.

*Auch Lebensmittel in Büchsen und Flaschen können radioaktiv werden; aber man kann sie trotzdem ungefährdet benutzen*

Natürlich lässt sich die Radioaktivität, die durch Hausmauern zu dringen vermag, nicht durch Zinn oder Glas aufhalten. Sie dringt durch Büchsen und Flaschen zu den konservierten Lebensmitteln, die dadurch aber weder gefährlich noch verdorben werden. Man kann sie ruhig benutzen, vorausgesetzt, dass die Verschlüsse unversehrt sind.

#### Worin besteht die «radioaktive» Vergiftung?

*Erbrechen und Durchfall sind die ersten Anzeichen der radioaktiven Vergiftung*

Wenn man sich im Augenblick einer Atombombenexplosion in einem über dem Erdboden befindlichen Stockwerk oder im Freien aufhält, kann man eine gefährliche Menge der Strahlungsenergie aufnehmen. Doch selbst dann zeigen sich die ersten Symptome, die verraten, dass man von den Strahlen getroffen worden ist, wahrscheinlich erst nach etwa zwei Stunden. Man fühlt sich dann übel und muss erbrechen.

*Selbst wenn man an starker radioaktiver Vergiftung leidet, besteht alle Aussicht auf völlige Genesung*

Da man aber auch aus anderen Gründen einen verdorbenen Magen haben kann, bedeutet das Erbrechen nicht unbedingt, dass man an einer radioaktiven Vergiftung leidet. Der Zeitpunkt, zu dem die Uebelkeit einsetzt, hängt davon ab, wie stark die Dosis ist, die man aufgenommen hat. Je stärker die Dosis, desto früher die Uebelkeit. Man fühlt sich unter Umständen noch ein paar Tage schlecht, und ungefähr zwei Wochen später fallen einem die meisten Haare aus. Bis man die Haare verliert, fühlt man sich abwechselnd gut und